

Richtlinien für die Nutzung des Strandbades Ermatingen für private Anlässe und Vereinsanlässe

Bewilligungspflicht:

Ausserordentliche Nutzungen des Strandbades sind bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere für:

- Veranstaltungen jeglicher, auch nichtwirtschaftlicher Art wie zum Beispiel politische oder religiöse Aktionen, Sammeln von Unterschriften etc.,
- Jede Betätigung mit kommerziellem Charakter wie zum Beispiel Anpreisen, Verteilen und/oder Verkauf von Drucksachen, Produkten und Dienstleistungen, Durchführung von Kursen.

Gesuche

Gesuche sind schriftlich, mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung, mit dem offiziellen Formular an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Richtlinien und Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung

- Bewilligungen werden grundsätzlich nur an einheimische Vereine und für öffentliche Veranstaltungen erteilt.
- Der Verein oder der Anlass soll einen Bezug zur Gemeinde oder zum See haben.
- Politische oder religiöse Aktivitäten oder Anlässe werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.
- Bewilligungen für Veranstaltungen werden in der Regel nur während dem ordentlichen Saisonbetrieb des Strandbades erteilt.
- Der ordentliche Badebetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Keine Bewilligungen werden erteilt für:

- Kommerzielle Anlässe, deren Hauptzweck aus dem Verkauf von Esswaren und/oder Getränken besteht.

Kosten

Für Anlässe, welche keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen resp. keine Teilnahmegebühr zu leisten ist, ist der Eintritt ins Strandbad frei.

Für alle übrigen Anlässen ist durch die Teilnehmer jeweils die ordentliche Eintrittsgebühr zu bezahlen.

Von dieser Richtlinie ausgenommen sind die bestehenden wiederkehrenden Veranstaltungen wie zum Beispiel der Seegottesdienst, der Triathlon der SLRG oder das Sommernachtsfest des Bootsclub. Für diese Veranstaltungen gelten die bisherigen Regelungen weiterhin.

Gemeinderat Ermatingen
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber